

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Vielfaltsprogramms, zur Aktivierung des gesellschaftlichen Lebens der oberfränkischen Jugendorganisationen



1. Zweck der Förderung

Die Förderung im Rahmen des Vielfaltsprogramms soll einen Beitrag zur Aktivierung des gesellschaftlichen Lebens der oberfränkischen Jugendarbeit leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind ein- und mehrtägige Maßnahmen zu folgenden Themen und Schwerpunkten:

- Förderung des Ehrenamts
- Integration von Migrant:innen und jungen Geflüchteten
- Sozialaktionen
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- „Jugend aktiv für die Gesellschaft“
- Inklusion
- Psychischen und physische Gesundheit
- Geschlechtergerechtigkeit

3. Zuwendungsempfänger:innen

- Antragsberechtigt sind die im Bezirksjugendring vertretenen Jugendverbände.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahme richtet sich an junge Menschen aus Oberfranken, die in der Regel noch nicht 27 Jahre alt sind.
- Ehrenamtliche Aktive in der oberfränkischen Jugendarbeit.

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderungsfähig sind

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Kosten für Vor- und Nachbereitungstreffen
- Fahrkosten – vorrangig sollen öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden (Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die tatsächlich entstandenen Ausgaben, bei Bahnfahrten 2. Klasse; Bei Nutzung des privaten Pkws, die Sätze gemäß der aktuellen Fassung des Bay. Reisekostengesetzes; Bei der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel (z.B. angemieteter Bus), die tatsächlich entstandenen notwendigen Ausgaben)osten)
- Notwenige Arbeits- und Hilfsmittel, die in unmittelbarem inhaltlichem

Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.

- In direktem Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlichen entstehende Vorbereitungs- und Organisationsaufgaben z. B. auch für die Maßnahme entstandene Versicherungskosten.
- In angemessenen Umfang, entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.

5.2 Kosten, die im Fördertitel „Vielfaltsprogramm“ beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Bezirksjugendring gefördert werden.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt für die förderfähigen Kosten max. bis zu 1.000 € pro Maßnahme. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag der nicht überschreiten.

6. Antragsverfahren

6.1 Antragstellung

- Die Anträge müssen von der Bezirksstelle des Jugendverbandes eingereicht werden.
- Die Anträge müssen mittels Antragsformular bis spätestens 8 Wochen vor der geplanten Maßnahme inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Beschreibung der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein.
- Gehen Anträge nicht fristgerecht ein, wird der Antrag abgelehnt.
- Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Formblätter des Bezirksjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Im Finanzierungsplan sind auch die Einnahmen anderer Zuschussgeber:innen anzugeben.

6.2 Bewilligung

- Der Bezirksjugendring entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme, nach Möglichkeit innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der Antragsunterlagen.
- Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Jahr.

6.3 Verwendungsnachweis

6.3.1 Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen, nach Durchführung der Veranstaltungen – spätestens am 30. November - mittels Formular einzureichen und muss folgende Unterlagen enthalten:

- Tatsächliches Programm und Ausschreibung bzw. Veröffentlichung der Maßnahme.
- Zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben
- Teilnehmer:innenliste

6.3.2 Auf Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den Zuschuss in seiner endgültigen Höhe auf Basis des Vorbescheids.

6.3.3 Der Bezirksjugendring behält sich vor, bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Abgabe des Verwendungsnachweises Kürzungen in der Förderung vorzunehmen.

6.4 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband bzw. Träger.

6.5 Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

6.6 Rückzahlungen

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.